

Voraussetzungen für den Erhalt eines Schwerbehindertenausweises

Mit einem Schwerbehindertenausweis erhalten Sie aufgrund einer Beeinträchtigung Ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Gesundheit Vergünstigungen oder Sonderrechte. Das sollten Sie beachten, wenn Sie wegen einer oder mehrerer Erkrankungen einen Schwerbehindertenausweis beantragen möchten:

Sobald ausreichend nachweisbare Erkrankungen vorliegen, kann beim zuständigen Versorgungsamt ein Antrag auf Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises gestellt werden. Der Ausweis ist immer erst ab dem Datum des Antragsvorgangs gültig. Stellen Sie den Antrag daher rechtzeitig, am besten unmittelbar nach bekannt werden der Erkrankung.

Bedenken Sie aber, dass der Schwerbehindertenausweis sowohl Vor- als auch Nachteile bringen kann. Vorteile sind die Vergünstigungen oder Sonderrechte, wie sie im Folgenden aufgeführt sind. Nachteile können sich daraus ergeben, dass es von den Behörden heute empfohlen wird, den Besitz eines Behindertenausweises dem Arbeitgeber mitzuteilen, bzw. ihn bei einer Neueinstellung anzugeben. Wenn sich die Behinderung direkt auf Ihre Arbeit auswirkt, sind Sie verpflichtet, den Behindertenausweis anzugeben bzw. auf eine entsprechende Frage wahrheitsgemäß zu antworten. Für Ihren Arbeitgeber bedeuten Ihre (berechtigten) Sonderrechte unter Umständen eine Belastung. Sie genießen besonderen Kündigungsschutz, es stehen Ihnen mehr Urlaubstage zu etc.. Nicht jeder neue Arbeitgeber ist bereit oder in der Lage, diese Belastungen zu tragen. Andererseits kann es für den Arbeitgeber auch interessant sein, einen Schwerbehinderten anzustellen, weil er dadurch möglicherweise von der Ausgleichsabgabe befreit ist.

Wenn Sie sich entschieden haben, einen Schwerbehindertenausweis zu beantragen, müssen Sie folgende Schritte unternehmen:

Zunächst stellen Sie einen Antrag bei dem für Sie zuständigen Versorgungsamt. Seit dem 01.01.2008 sind diese Ämter den Kreisen und kreisfreien Städten angeschlossen. Die Adresse erhalten Sie zum Beispiel über Ihr zuständiges Rathaus, das Gemeindeamt oder das Internet.

Vom Versorgungsamt erhalten Sie eine Eingangsbestätigung und einen Antragsvordruck. Diesen füllen Sie bitte wahrheitsgemäß, ungeschönt und vollständig aus. Sie werden unter anderem nach allen Beeinträchtigungen Ihrer körperlichen, seelischen und/oder geistigen Gesundheit befragt. Geben Sie an dieser Stelle nur solche Gesundheitsstörungen an, die schwerwiegend, dauerhaft und aktuell sind. Geben Sie diese kurz und prägnant an. Ausführliche Beschreibungen finden im Anhang auf einem zusätzlichen Blatt Platz. Vermeiden Sie alle Angaben, die dem Versorgungsamt zwar Arbeit verursachen, aber geringfügig sind (z. B. gelegentliche Kopfschmerzen, leichte Fehlsichtigkeit, länger zurückliegende Verletzungen und Operationen, die folgenlos abgeheilt sind, gewöhnliche Alterserscheinungen ...). Sprechen Sie unbedingt auch mit ihrem behandelnden (Haus-) Arzt. Er wird vom Versorgungsamt angeschrieben und in den meisten Fällen um eine Stellungnahme gebeten. Er sollte daher gut informiert sein. Am besten geben Sie ihm eine Kopie Ihres Antrages zu den Akten.

Wenn Sie in Ihrem Antrag weitere Ärzte angeben, bedenken Sie bitte, wie gut diese Sie und Ihre Krankengeschichte kennen. Wenige, dafür gut informierte Ärzte wirken oft glaubwürdiger als viele, die Sie nur einmal gesehen haben. Fügen Sie dem Antrag „Beweis-Unterlagen“ bei. Legen Sie alle Atteste, Gutachten oder Bescheinigungen bei, die aktuell und komplett negativ und somit Ihrem Antrag dienlich

sind. Vermeiden Sie Angaben aus personal- oder betriebsärztlichen Untersuchungen. Dabei ist man nämlich immer bestrebt, möglichst gut dazustehen. Entbinden Sie nur namentlich Ärzte und Institutionen von der Schweigepflicht, denen Sie vertrauen und die Sie und Ihre Krankengeschichte gut kennen. Eine generelle Entbindung kann dazu führen, dass auch auf Einstellungsuntersuchungen, Betriebsarztuntersuchungen, Akten des Institutes für Wehrmedizinistik und Berichtswesen in Remagen (Musterungsakte) und des Bundesamtes für den Zivildienst zurückgegriffen wird.

Ab diesem Punkt gibt es zwei verschiedene Möglichkeiten:

Es kann sein, dass das Versorgungsamt per Aktenlage, also nur anhand Ihrer und der abgegebenen ärztlichen Angaben, entscheidet, dass die Beeinträchtigungen für einen Schwerbehindertenausweis ausreichend sind. In diesem Fall bekommen Sie den Feststellungsbescheid und ab mindestens 50% GdB (Grad der Behinderung) auch einen Ausweis. Dieser Ausweis sollte unverzüglich Ihrem Arbeitgeber vorgelegt werden. Sie genießen ab diesem Zeitpunkt die Leistungen und Rechte nach den gesetzlichen Vorgaben, z. B. einen besonderen Kündigungsschutz, verlängerte Urlaubszeiten oder auch besondere Arbeitsschutzbedingungen.

Wenn sich das Versorgungsamt zunächst unsicher ist, werden Sie zu einem persönlichen Termin vorgeladen. In einigen Fällen kommt es zu einer amtsärztlichen Untersuchung. Aufgrund dieser wird der Feststellungsbescheid oder eine Ablehnung verschickt. Sie bekommen zeitgleich entweder den Ausweis ausgehändigt oder können innerhalb einer vorgegebenen Frist Widerspruch einlegen. Auch in diesem Fall sollte der Behindertenausweis unverzüglich dem Arbeitgeber vorgelegt werden.

Wenn Sie einen Feststellungsbescheid, aber keinen Schwerbehindertenausweis erhalten haben:

Es kann sein, dass die Folgen der von Ihnen angegebenen Erkrankungen und Gesundheitsstörungen zum Zeitpunkt des Antrages nur einen geringen Einfluss auf Ihr berufliches und privates Leben haben. Ist dies der Fall (GdB geringer als 50%) erhalten Sie zwar einen Bescheid, dass Sie einen gewissen Grad an Beeinträchtigung haben, es reicht jedoch noch nicht für die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises. Für die Beurteilung der Schwere des Einflusses gibt es Vorschriften, an die der Gutachter gebunden ist. Diese können im Entschädigungsgesetz und im Schwerbehindertengesetz eingesehen werden.

Was beinhaltet der GdB (Grad der Behinderung)?

Der GdB gibt an, zu wie viel Prozent Sie im Vergleich mit einem gleichaltrigen „gesunden“ Menschen in Ihrem beruflichen und privaten Leben eingeschränkt sind. Je höher die Prozentzahl, desto größer die Einschränkung.

Es gibt sowohl Einzel-GdB's als auch allgemeine GdB's. Die Einzel-GdB's beziehen sich ganz konkret auf eine einzelne Erkrankung oder Behinderung. (z. B. BI = Blind). Es gibt aber auch Erkrankungen mit Auswirkungen in allen Lebensbereichen.

Einzel-GdBs mit einer geringen Prozentzahl steigern nur selten den Gesamt-GdB. Geben Sie deshalb in Ihrem Antrag am besten die schwerwiegenden Erkrankungen zuerst an.

Verschiedene Einzel-GdBs werden nicht addiert: 4 x 20 % ergeben in der Praxis meist nur 30 bis 40% und keine 80%.

Behinderungen oder Beeinträchtigungen zählen nur jeweils für einen GdB. Lungenprobleme beispielsweise zählen i.d.R. nur beim Merkzeichen „G“ (erheblich Gehbehindert). Eine Anerkennung für die Merkzeichen „aG“, „H“ oder „B“ ist daher nicht möglich. Eine genaue Erläuterung der verschiedenen Merkzeichen finden Sie weiter unten im Text.

Was ist eine Heilbewährung?

Eine Heilbewährung wird dann ausgestellt, wenn eine Beeinträchtigung zwar momentan nicht aktuell ist, aber jederzeit wieder auftreten kann. Sie wird auch erteilt, wenn die Belastbarkeit (z. B. nach schweren Herzproblemen) erstmal abgewartet werden soll. Der zugeteilte GdB wird in diesen Fällen zunächst befristet erteilt. Die Frist richtet sich nach der Art und Schwere der Erkrankung. Nach Ablauf der Frist wird der GdB bereits dann gesenkt, wenn sich der Gesundheitszustand stabilisiert hat. Eine Besserung führt oftmals zum Verlust des Behindertenausweises.

Deshalb: Besuchen Sie regelmäßig Ihren Arzt. Sich stetig verschlimmernde Gesundheitsstörungen müssen bei jedem Besuch wieder vorgebracht und dokumentiert werden.

Führen Sie ein Krankheitstagebuch, in dem Sie notieren, wann Sie wegen welcher Beschwerden bei welchem Arzt waren.

Was tun, wenn die Prozente reduziert werden?

Zunächst gibt es immer eine Anhörung. Sie können grundsätzlich Widerspruch und zur Not anschließend Klage erheben. Falls Sie eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen haben, klären Sie vorher die Übernahme der Kosten mit Ihrer Versicherung. Sie können auch einen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellen.

Ein gerichtlicher Gutachter muss anhand der bisherigen Angaben und evtl. neuer Informationen unabhängig Ihre Situation überprüfen. Werden die Prozente trotzdem verringert, können Sie nach einem Jahr wieder einen Verschlimmerungsantrag stellen.

Wie lange ist ein Schwerbehindertenausweis gültig und wie wird er verlängert?

Ein Schwerbehindertenausweis wird erst ab einem GdB von mind. 50 % ausgestellt. Er ist meist 5 Jahre gültig. Ausnahmen hiervon sind Kinder und die bereits erwähnte Heilbewährung. Eine Verlängerung ist bisher höchstens zweimal möglich (auch hier gibt es wieder Ausnahmen, über die Sie das zuständige Versorgungsamt informieren kann.) Stellen Sie den Antrag möglichst drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit. So vermeiden Sie Lücken und erleichtern dem Versorgungsamt die reibungslose Verlängerung.

Fällt die Prozentzahl geringer als 50% ist, verliert der Schwerbehindertenausweis seine Gültigkeit. In diesem Fall haben Sie eine Übergangsfrist von drei vollen Monaten nach dem Monat des Inkrafttretens. Erhalten Sie den Bescheid über die Herabsetzung ihrer Prozente beispielsweise am 9. Februar, dann beginnt die Rechtskraft nach einem Monat, also am 9. März. Ab dem nächsten vollen Monat beginnt die Schutzfrist (1. April), diese endet drei volle Monate später am 30. Juni.

Die Schonfrist gilt nicht für abgelaufene Ausweise. Auch verlieren Sie den Ausweis mit sofortiger Wirkung, wenn Sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt aus Deutschland verlegen.

Was sind Merkzeichen und welche Vorteile habe ich davon?

Merkzeichen geben an, um welche Beeinträchtigung es sich handelt. In den meisten Fällen liegen mehrere Merkzeichen gleichzeitig vor.

Das Merkzeichen „G“ steht dabei für erheblich gehbehindert. Dies betrifft Personen, die infolge einer Einschränkung des Gehvermögens nur eine Strecke von maximal 2 km (ca. 30 Min.) ungefährdet alleine zurücklegen können.

Zutreffen kann dies auf Menschen mit unter anderem folgenden Gesundheitsstörungen:

- Einzel-GdB ab 50% aufgrund einer Behinderung an Beinen / Rücken
- innere Schäden (Herzschäden, Lungenprobleme, Krampfanfälle, Diabetiker mit häufiger Schockneigung, Kehlkopflose, Besitzer von künstlichen Blasen- oder Darmausgängen (Ileostoma- bzw. Urostomabehinderte) mit besonderen Schwierigkeiten
- Anfallsleiden (Epilepsie)
- Sehbehinderte mit mind. 70%
- geistig Behinderte.

Welche Vorteile habe ich vom Merkzeichen G?

Mit dem Merkzeichen „G“ gibt es Vergünstigungen unter anderem bei der Einkommenssteuer, der Kfz-Versicherung oder dem öffentlichen Nahverkehr und Ermäßigung bei Automobilclubs auf Antrag.

Achtung: Es kann unter Umständen zu einer Untersuchung der Fahrtüchtigkeit, bzw. der Fähigkeit zur aktiven Teilnahme am Straßenverkehr kommen.

Das Merkzeichen „aG“ steht für eine außergewöhnliche Gehbehinderung. Wer dauernd auf fremde Hilfe angewiesen ist oder sich nur mit großen Anstrengungen alleine bewegen kann, bekommt es zuerkannt.

In Frage kommen zum Beispiel Menschen mit folgenden Beeinträchtigungen:

- Querschnittsgelähmte, Doppeloberschenkel- oder Unterschenkelamputierte
- sonstige Behinderte, die diesem Personenkreis gleichgestellt werden können und über einen Einzel-GdB von mind. 80% verfügen.

Die Vorteile sind die gleichen wie beim Merkzeichen „G“. Zusätzlich gibt es die schriftliche Erlaubnis, im eingeschränkten Halteverbot zu parken.

Das Merkzeichen „H“ steht für Hilflos. Es wird an Personen vergeben, die über mindestens sechs Monate dauernd und im erheblichen Umfang auf fremde Hilfe angewiesen sind.

Die hierfür nötigen Beeinträchtigungen sind u.a.:

- Blindheit oder schwere Sehbehinderung,
- Verlust mindestens zweier Gliedmaßen,
- Menschen, die von Armen/Händen und/oder Beinen/Füßen mindestens zwei nicht nutzen können
- Querschnittslähmung,
- Hirnschäden, Anfallsleiden, geistige Behinderungen und Psychosen, sofern die Einzel-GdB's jeweils bei 100% liegen,
- in begründeten Sonderfällen, z.B. bei notwendiger Dauerbereitschaft, Überwachung bzw. Anleitung nach den Grundlagen der Pflegeversicherung, massiver Antriebsschwäche mit der damit verbunden massiven bzw. dauernden Aufsicht,
- bei Kindern auch bei Autismus, seelischen bzw. psychosozialen Störungen, Dialysebehandlung, Bronchialasthma, Herzschäden, Diabetes, Taubheit, verschiedenen körperlichen Behinderungen und bei Vorliegen eines Einzel-GdB von mind. 80% bei Sehbehinderung.

Vorteile: steuerfreie Pauschalbeträge bei der Einkommens- und der Kfz-Steuer, unentgeltliche Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs, verringerte Beiträge zu Automobilclubs, Erlaubnis, auf besonders gekennzeichneten Parkplätzen (Behindertenparkplätze) zu parken, evtl. Anspruch auf Unterstützung im Haushalt.

Achtung: Es kann unter Umständen zu einer Untersuchung der Fahrtüchtigkeit, bzw. der Fähigkeit zur aktiven Teilnahme am Straßenverkehr kommen.

Das Merkzeichen „B“ steht für die Erforderlichkeit einer Begleitung. Es erhält derjenige, der wegen seiner Behinderung / Beeinträchtigung regelmäßig im öffentlichen Nahverkehr, beim Ein- und Aussteigen oder während der Fahrt auf Hilfe angewiesen oder orientierungslos ist. Es wird fast immer bei den folgenden Erkrankungen gewährt:

- Querschnittslähmung, „Ohnhändigkeit“, hochgradige körperliche Behinderung
- geistige Behinderung
- Blindheit und erhebliche Sehbehinderung
- Anfallsleiden, sofern die Anfälle auch im Straßenverkehr auftreten können,
- bei den Merkzeichen „aG2 und „H“.

Vorteile: eine Begleitperson fährt kostenfrei mit dem öffentlichen Nahverkehr und erhält in vielen kulturellen Einrichtungen ermäßigten oder sogar freien Eintritt.

Achtung: Es kann unter Umständen zu einer Untersuchung der Fahrtüchtigkeit, bzw. der Fähigkeit zur aktiven Teilnahme am Straßenverkehr kommen.

Das Merkzeichen „Bl“ kennzeichnet eine Erblindung oder zumindest eine erhebliche Sehbehinderung mit maximal 1/50 Sehschärfe oder einer vergleichbaren Einschränkung.

Vorteile ergeben sich auch hier durch verschiedene Steuererleichterungen, Ermäßigungen beim Postversand, Rundfunkgebühren, Telefon oder Automobilclubs.

Achtung: Bei einer erheblichen Sehbehinderung kann es unter Umständen zu einer Untersuchung der Fahrtüchtigkeit, bzw. der Fähigkeit zur aktiven Teilnahme am Straßenverkehr kommen.

Weitergehend können die folgenden Merkzeichen eingetragen sein:

„RF“ (Rundfunkgebührenbefreiung). Aufgrund eines GdB von mind. 80% oder einer „abstoßend oder störend wirkende Behinderung“, hierzu gehört auch eine „offene“ Tuberkulose, ist eine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen nicht möglich.

„VB“ (Versorgungsberechtigte) Aufgrund eines GdB von mind. 50% besteht ein Anspruch auf Versorgung nach anderen Bundesgesetzen (z.B. Bundesversorgungsgesetz BVG).

„BEG“ (Entschädigungen nach Bundes Entschädigungsgesetz). Aufgrund der Ursache für die Behinderung besteht ein Anspruch nach dem BEG.

„1.KI“ (kann erste Klasse benutzen). Durch Folgeschäden im Sinne des BEG ist der Inhaber auf die Benutzung der ersten Klasse bei Bahnfahrten angewiesen.

Was habe ich nun konkret von einem Schwerbehindertenausweis?

Neben den bereits genannten besonderen Arbeitsschutzbestimmungen können Sie Ermäßigungen oder eine Befreiung bekommen bei:

- Eintrittsgebühren
- Kurtaxe
- Beurkundungs- und Beglaubigungsgebühren
- Arbeitsgeräte
- Besondere Hilfen für Erblindete (Blindenzeitschriften, Bücher etc.)
- Parkgebühren und Behindertenparkplätze
- Rundfunk- und Fernsehgebühren
- Telefon-Noteinrichtungen
- Pay-TV, Telekom
- Bahncard
- Automobilclubs
- Vereinen.

Diese Liste ist nicht abschließend. Fragen Sie deshalb bitte in konkreten Situationen immer nach.